



Aussteller

Bläserphilharmonie Aachen e.V.

% Judith Odenthal, Boxgraben 66, 52064 Aachen

Vereinsregister 5279, Amtsgericht Aachen

Steuernummer 201/5906/4099, Finanzamt Aachen

Konto: 1072107822,

BLZ: 390 500 00 bei Sparkasse Aachen

IBAN: DE65 3905 0000 1072 1078 22

BIC: AACSD33XXX

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach §50 Abs. 2 Nr. 2 der EStDV

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen und einer maximalen Höhe von 200€.

Wir sind wegen Förderung der Kunst nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Aachen Steuernummer 201/5906/4099 vom 23.10.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 – 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Aachen Steuernummer 201/5906/4099 mit Bescheid vom 10.12.2013 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Kunst.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der Kunst verwendet werden.

Aachen, 01.01.2016

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen, steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).